

Amtliche Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg



Nr. 16 vom 05. Mai 2026

**Satzung zur Änderung
der Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang
Groundwater Management
vom
24. Mai 2023**

Auf der Grundlage von § 14 Absatz 4 i.V.m. § 36 Absatz 1 Satz 2 und § 35 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHSG) vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83), hat der Fakultätsrat der Fakultät für Geowissenschaften, Geotechnik und Bergbau an der Technischen Universität Bergakademie Freiberg aufgrund seines Beschlusses vom 10. Februar 2026 nach Genehmigung des Rektorates vom 28. April 2026 nachstehende

**Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang Groundwater Management
an der TU Bergakademie Freiberg**

beschlossen.

**Artikel 1
Änderung der Prüfungsordnung**

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Groundwater Management vom 24. Mai 2023 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg Nr. 23 vom 25. Mai 2023) wird wie folgt geändert:

1. Zum Inhaltsverzeichnis:

Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

Die Angabe zu § 12 wird wie folgt gefasst: „§ 12 Rücknahme des Antrags, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Störungen“.

2. Zu § 6:

Dem § 6 Absatz 3 wird folgender Satz 6 angefügt:

„Der Studierende ist verpflichtet sich vor Beginn einer Prüfungsleistung mit Hilfe eines gültigen Lichtbilddokumentes ausweisen zu können, z. B. Studierendenausweis, Personalausweis oder Pass.“

3. Zu § 8:

Dem § 8 Absatz 2 werden folgende Sätze 2 bis 5 angefügt:

„Bei digitalen Formen sind die Studierenden verpflichtet, die Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Prüfung vorgesehenen Kommunikationseinrichtungen ggf. sicher zu stellen und zu aktivieren (Videoaufsicht). Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Betroffenen nicht mehr als zu den berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden. Eine automatisierte Auswertung von Bild- oder Tondaten der Videoaufsicht ist unzulässig. Eine darüberhinausgehende Raumüberwachung findet nicht statt.“

4. Zu § 9:

In § 9 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Klausurarbeiten werden zur Unterbindung von Täuschungsversuchen beaufsichtigt. Bei digitalen Formen sind die Studierenden verpflichtet, die Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Prüfung vorgesehenen Kommunikationseinrichtungen ggf. sicher zu stellen und zu aktivieren (Videoaufsicht). Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Betroffenen nicht mehr als zu den berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden. Eine automatisierte Auswertung von Bild- oder Tondaten der Videoaufsicht ist unzulässig. Eine darüberhinausgehende Raumüberwachung findet nicht statt.“

5. Zu § 11:

§ 11 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Ergänzend zur Gesamtnote nach Absatz 5 Satz 1 wird ein relativer Rang in Form einer ECTS-Einstufungstabelle gebildet. Die in den vergangenen acht Semestern vergebenen Gesamtnoten der bestandenen Masterprüfungen des Studienganges werden erfasst und ihre zahlenmäßige und ihre prozentuale Verteilung auf die Noten (Prozentsatz pro Note der Bestehensstufen und kumulativer Anteil pro Note der Bestehensstufen) in einer Tabelle (ECTS-Einstufungstabelle) dargestellt. Die Gruppengröße muss mindestens 30 Personen umfassen. Wird die erforderliche Gruppengröße nicht erreicht, verlängert sich der Zeitraum bis zur Erreichung der erforderlichen Gruppengröße um je ein weiteres Semester. Die Erstellung einer ECTS-Einstufungstabelle ist ausgeschlossen, wenn die erforderliche Gruppengröße auch nach 10 Semestern nicht erreicht wird.“

6. Zu § 12:

Dem § 12 werden die folgenden Absätze 6 und 7 angefügt:

„(6) Bei erheblichen Störungen während der Prüfung hat der Prüfling einen Anspruch auf Wiederholung dieser Prüfung, wenn die Störung nicht behoben und ausreichend kompensiert wird.

(7) Ist bei digitalen Formaten die Übermittlung der Prüfungsaufgabe, die Bearbeitung der Prüfungsaufgabe, die Übermittlung der Prüfungsleistung oder die Videoaufsicht zum Zeitpunkt der Prüfung technisch nicht durchführbar oder nicht nur kurzzeitig unterbrochen, wird die Prüfung für den Prüfling unverzüglich beendet und die Prüfungsleistung nicht gewertet. Der Prüfungsversuch gilt als nicht vorgenommen. Dies gilt nicht, wenn den Studierenden nachgewiesen werden kann, dass sie die Störung zu verantworten haben.“

7. Zu § 15:

§ 15 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer deutschen oder ausländischen Hochschule erbracht worden sind, werden auf Antrag angerechnet, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (§ 36 Absatz 9 SächsHSG).“

8. Zu § 19:

§ 19 Absatz 11 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Note der Masterarbeit einschließlich des Kolloquiums errechnet sich aus der Note der Masterarbeit gemäß Absatz 9 mit der Gewichtung 1 und der Note des Kolloquiums mit der Gewichtung 1, wobei die Benotung des Kolloquiums mindestens „ausreichend“ (4,0) ausfallen muss.“

9. Zu § 25:

§ 25 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Widersprüche gegen Entscheidungen sind innerhalb eines Monats, nachdem die jeweilige Entscheidung dem Betroffenen bekannt gegeben worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift bei der TU Bergakademie Freiberg einzulegen. Das Studierendenbüro nimmt die Widersprüche an.“

§ 25 Absatz 2 Satz 1 wird gestrichen.

10. Zur Anlage 1 Prüfungsplan:

Die Anlage 1 Prüfungsplan erhält die aus der Anlage 1 zu dieser Satzung ersichtliche Fassung.

Artikel 2 Inkrafttreten und Geltungsbereich

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg in Kraft.
- (2) Sie gilt für alle Studierenden, die nach der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Groundwater Management vom 24. Mai 2023 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg Nr. 23 vom 25. Mai 2023) studieren, bezüglich
 1. aller Module, deren Lehrveranstaltungen im Sommersemester enden und deren Prüfungsleistungen sie ab dem Sommersemester 2026 erstmalig ablegen werden,
 2. aller Module, deren Lehrveranstaltungen im Wintersemester enden und deren Prüfungsleistungen sie ab dem Wintersemester 2026/27 erstmalig ablegen werden,
 3. der Gewichtung der Prüfungsleistungen der Masterarbeit (Master Thesis Groundwater Management), wenn der aktenkundige Termin der Ausgabe des Themas (§ 19 Absatz 6) nach dem 1. April 2026 liegt und
 4. des Umfangs des Wahlpflichtkatalogs soweit das Modul „Human Resource Management and Organizational Behavior“ erstmalig im Sommersemester 2026 abgelegt wird. In diesem Fall sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 18 Leistungspunkten (18 LP) zu wählen.
- (3) Folgende Module deren Prüfungen bis zum Beginn des Sommersemesters 2026 bzw. bis zum Beginn des Wintersemesters 2026/27 noch nicht angetreten worden sind, werden wie folgt ersetzt:

Module gemäß Ordnung vom 24. Mai 2023	Module gemäß dieser Ordnung (2026)
Human Resource Management and Organizational Behavior (3LP)	Human Resource Management and Organizational Behavior (6 LP)
International Development and Resources (6LP)	Economics of Emerging Markets (6 LP)
Corporate Sustainability and Risk Management (6 LP)	Corporate Sustainability and Integrated Management Systems (6 LP)
Responsible Consumption (5 LP)	Responsible Consumption (Problem Based Learning) (5 LP)
Tracers in Hydrogeology (3 LP)	Markierungsstoffe in der Hydrogeologie (5 LP)

- (4) Es ist das weitere Wahlpflichtmodul „Pedologie“ wählbar.
- (5) Maskuline Personenbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichberechtigt für alle Personen ohne Ansehung der Geschlechtszugehörigkeit.

Freiberg, den 04. Mai 2026

gez.

Prof. Dr. Jutta Emes

Rektorin

Anlage 1 zur Prüfungsordnung: Prüfungsplan

Modul	Art der Prüfungsleistung und Prüfungsvorleistung	Gewichtung innerhalb des Moduls	Besondere Zulassungsvoraussetzungen	LP
Masterarbeit				
Master Thesis Groundwater Management	AP* (Masterarbeit) AP* (Verteidigung der Masterarbeit mit Diskussion)	1 1	Themenausgabe: Abschluss von Modulen nach dieser Ordnung im Umfang von mind. 84 Kolloquium: Abschluss aller Module	30
Pflichtmodule Wasser				
Ground Water Chemistry for GW-Management - Basics	KA* (Klausur Grundwasserchemie - Grundlagen) AP* (Protokolle zu den Laborpraktika Grundwasserchemie-Grundlagen)	2 1		6
Hydrogeology for GW-Management - Basics	KA* AP* (Praktikum und Übungen)	2 1		6
Geo-scientific Communication	AP* (Fachartikel erstellen) AP* (Vorstellung und Verteidigung des Fachartikels)	2 1		4
Ground Water Chemistry for GW-Management - Advanced	KA* (Grundwasserchemie - Fortgeschritten) AP* (Praktikumsprotokolle und Hausaufgaben)	2 1		6
Hydrogeology for GW-Management - Advanced	KA PVL (Hausaufgaben)	1 0		4
Mine Water I – Formation and Treatment	KA PVL (Umfangreiche Übungen und Hausaufgaben)	1 0		6
Mine Water II – Dewatering, Technical Devices, Projects	KA PVL (Übungen und Hausaufgaben)	1 0		4
Pflichtmodule Wirtschaft				
Environmental Management and Policies	KA	1		6
Human Resource Management and Organizational Behavior	KA (Abschlussklausur) PVL (Fallstudien)	1 0		6
Resource Management	AP* (Fallstudie mit mdl. Präsentation) KA*	1 4		6

Modul	Art der Prüfungsleistung und Prüfungsvorleistung	Gewichtung innerhalb des Moduls	Besondere Zulassungsvoraussetzungen	LP
Pflichtmodule Wirtschaft: Es ist eines der beiden Module zu wählen.				
Project Risk Management	KA	1		6
Economics of Emerging Markets	KA	1		6
	PVL (Vortrag mit Hausarbeit und Diskussion)	0		
Wahlpflicht** Es sind Module im Umfang von 18 Leistungspunkten aus folgenden Modulen zu wählen. Studierende, die Deutsch nicht zur Muttersprache haben oder nicht mind. B1-Level vorweisen können, müssen dabei Deutsch-Module im Umfang von 8 LP belegen.				
Deutsch A1/ 1. Semester	KA	1		4
	PVL (Aktive Teilnahme an mindestens 80% des Unterrichts)	0		
Deutsch A1/ 2. Semester	KA	1	Deutsch A1/ 1. Semester oder äquivalente Sprachkenntnisse	4
	PVL (Aktive Teilnahme an mind. 80% des Unterrichts)	0		
Deutsch A2/ 1. Semester	KA	1	Deutsch A1/ 2. Semester oder äquivalente Sprachkenntnisse	4
	PVL (Aktive Teilnahme an mind. 80% d. Unterrichts)	0		
Deutsch A2/ 2. Semester	KA	1	Deutsch A2/ 1. Semester oder äquivalente Sprachkenntnisse	4
	PVL (Aktive Teilnahme an mind. 80% d. Unterrichts)	0		
Deutsch B1/ 1. Semester	KA	1	Deutsch A2/ 2. Semester oder äquivalente Sprachkenntnisse	4
	PVL (Aktive Teilnahme an mind. 80% d. Unterrichts)	0		
Deutsch B1/ 2. Semester	KA	1	Deutsch B1/ 1. Semester oder äquivalente Sprachkenntnisse	4
	PVL (Aktive Teilnahme an mind. 80% d. Unterrichts)	0		
Geomonitoring	MP (Oral Exam)	1	Grundlagen der Vermessungstechnik und des technischen Darstellens oder äquivalent	5
	PVL (Assignments)	0		
Geomodelling – Geostatistics for Natural Resource Modelling	KA	2		5
	AP (Belege und Praktikumsbericht)	1		
European Values and Culture	AP (Präsentation mit Fragen und Antworten)	1		5
	AP (Ausarbeitung (mindestens 12 Seiten))	1		

Modul	Art der Prüfungsleistung und Prüfungsvorleistung	Gewichtung innerhalb des Moduls	Besondere Zulassungsvoraussetzungen	LP
Environmental Geotechnics	KA (Umweltgeotechnik)	1		3
Markierungsstoffe in der Hydrogeologie	KA* AP* (Ergebnisbericht zur Planung, Durchführung und Auswertung der Tracerversuche)	2 1		5
International Business and Management	KA PVL (Präsentationen und Hausarbeiten)	1 0		6
Responsible Consumption (Problem Based Learning)	AP* (Fallstudien) AP* (Präsentation mit Diskussion)	2 1		5
Corporate Sustainability and Integrated Management Systems	KA	1		6
Pedologie	KA (Bodenphysik und Bodenbiogeochemie)	1		3
Hydrogeological Flow and Transport Modelling for GW-Management	KA* AP* (Übungen - Hausaufgaben aus den Computerkursen)	2 1		6
Operations Management	KA PVL (Fallstudien)	1 0		6
Freie Wahlmodule				
Es sind Module aus dem Angebot der TU Bergakademie Freiberg oder einer kooperierenden Hochschule im Umfang von 12 Leistungspunkten zu wählen. Art und Umfang der Lehrveranstaltungen sowie die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte sind in den Studienordnungen derjenigen Studiengänge geregelt, die das gewählte Modul zum definierten Bestandteil (nicht als Freies Wahlmodul) haben.				

Legende:

MP = Mündliche Prüfungsleistung

KA = Klausurarbeit

AP = Alternative Prüfungsleistung

PVL = Prüfungsvorleistung

* = Bei Modulen mit mehreren Prüfungsleistungen muss diese Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sein.

** = Das Angebot an Wahlpflichtmodulen kann auf Vorschlag der Studienkommission durch den Fakultätsrat der Fakultät für Geowissenschaften, Geotechnik und Bergbau geändert werden. Das geänderte Angebot an Wahlpflichtmodulen ist zu Semesterbeginn durch Aushang bekannt zu machen.

Herausgeber: Rektorin der TU Bergakademie Freiberg

Redaktion: Prorektorat für Lehre, Studium und Lebenslanges Lernen

Anschrift: TU Bergakademie Freiberg
09596 Freiberg

Druck: Medienzentrum der TU Bergakademie Freiberg